



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Personalkommission
vom: 11. April 2013
zur Vorlage Nr.: [2012-176](#)
Titel: **Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse
(Gesetz und Dekret über die Durchführung der beruflichen Vorsorge
durch die Basellandschaftliche Pensionskasse)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Personalkommission an den Landrat

Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (Gesetz und Dekret über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse)

Vom 11. April 2013

1. Ausgangslage

Die Vorlage zur Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (im Text mit BLPK bezeichnet), welche vom Regierungsrat Ende Juni 2012 veröffentlicht wurde, beinhaltet vier Schwerpunkte: Die Anpassungen an die Änderungen im Bundesrecht, die ab 1.1.2014 in Kraft treten werden, institutionelle Anpassungen, die Ausfinanzierung der BLPK und die Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat.

Das Bundesrecht legt mit der Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) den Grundsatz der Vollkapitalisierung für öffentlich-rechtliche Körperschaften fest (analog den privaten Versicherern). Die Teilkapitalisierung ist als Ausnahmeregelung festgehalten. Das BVG hält dazu fest, dass Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2010 die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht erfüllen und für die eine Staatsgarantie nach Artikel 72c besteht, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen können (System der Teilkapitalisierung), sofern ein Finanzierungsplan vorliegt, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt. Zudem beinhaltet das BVG Vorschriften zur zukünftigen Regelungskompetenz des Trägers einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung. Kanton und Gemeinden dürfen in Zukunft entweder die Finanzierung oder die Leistungen regeln. Die heute bestehende umfassende Regelung, wie sie das BLPK-Dekret beinhaltet, ist nicht mehr möglich.

Der Regierungsrat spricht sich für die Regelung der Finanzierung aus. Die Leistungen sollen vom Verwaltungsrat der BLPK definiert werden. Diese haben sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln zu richten.

Im Weiteren verlangt das BVG für die BLPK die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einer (auch privatrechtlichen) Stiftung. Mit der Reform wird diese Forderung erfüllt, gleichzeitig soll die BLPK aber in eine Sammel Einrichtung umgewandelt werden. Damit sollen die angeschlossenen Arbeitgebenden ein hohes Mass an Flexibilität in der Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge ihres Personals erhalten. Grundsätzlich soll jeder angeschlossene Arbeitgeber ein eigenes Vorsorgewerk bilden

und neben dem Vorsorgeplan des Kantons eine Auswahl aus einer beschränkten Anzahl von Vorsorgeplänen im Beitragsprimat treffen können.

In Bezug auf die Ausfinanzierung der BLPK beantragt der Regierungsrat das System der Vollkapitalisierung. Unabhängig von der Frage, ob Voll- oder Teilkapitalisierung, muss die Kasse jederzeit die Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen gewährleisten können. Gerät sie in Unterdeckung (Vollkapitalisierung) oder vermindert sich der Deckungsgrad (Teilkapitalisierung), muss eine Sanierung vorgenommen werden, damit das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt werden kann.

Der Betrag für die Ausfinanzierung der BLPK will der Regierungsrat in einer Forderung der Pensionskasse in der Höhe des Ausfinanzierungsbeitrages begründen lassen. Die Forderung samt Zinsen soll mittels Annuität über 40 Jahre amortisiert werden.

Die Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat soll eine flexiblere Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge bewirken. Die BLPK soll zudem schneller auf Anpassungen im Anlageumfeld oder auf Veränderungen bei den versicherungstechnischen Parametern reagieren können.

2. Beratungen in der Kommission

2.1 Organisatorisches

Die Sanierung der Pensionskasse beschäftigte die Personalkommission über einen Zeitraum von knapp einem Jahr an insgesamt 15 Sitzungen, die teilweise zusammen mit der mitberatenden Finanzkommission durchgeführt wurden. Während dieser Zeit standen der Kommission mehrere Experten zur Verfügung. Als fester Bestandteil jeder Sitzung waren dies Regierungsrat Adrian Ballmer und der damalige Leiter des Personalamts, Markus Nydegger. Regelmässig vertreten waren ebenso von Seiten der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) deren CEO Hans Peter Simeon, der Leiter Versicherungen Lucas Furtwängler sowie von Swisscanto Vorsorge Patrick Spuhler als BVG-Experte der BLPK.

Der Einstieg ins Geschäft der Pensionskassen-Reform erfolgte an der Sitzung vom 12. März 2012. Dabei wurde die Vernehmlassungsvorlage vorgestellt, sowie verschiedene Beurteilungen der anstehenden Massnahmen abgegeben.

Am 13. Juni 2012 fand die Personalkommission zum ersten Mal mit der Finanzkommission zu einer Sitzung zusammen, an der Finanzexperte Professor Martin Jansen (Zürich) eine Bewertung des Sanierungsvorschlags, wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, vornahm.

Ende Juni lag dann die definitive Vorlage des Regierungsrates vor. Am 20. August 2012 führten Personal- und Finanzkommission gemeinsam Hearings mit verschiedenen angeschlossenen Arbeitgebenden sowie weiteren betroffenen Interessengruppen durch.

Das Eintreten auf die Vorlage sowie der Beginn der ersten Lesung des Pensionskassen-Gesetzes datiert auf den 10. September 2012. Diese konnte am 25. Februar 2013 abgeschlossen werden, nachdem es nötig geworden war, zuerst Grundsätzliches zur Finanzierung zu klären. Personal- und Finanzkommission nahmen dazu am 29. Oktober 2012 von einem Gutachten von Professor Thomas Gächter Kenntnis, das die Frage der Staatsgarantie bei Vollkapitalisierung zum Thema hatte. An dieser Sitzung wurde auch der Beizug eines weiteren unabhängigen Experten beschlossen, der an der gemeinsamen Sitzung von Personal- und Finanzkommission vom 5. Dezember 2012 in der Person von Iwan Lanz (Aon Hewitt) seine Einschätzungen bekanntgab. Gleichzeitig präsentierte der von der FKD beauftragte Dr. Alfred Bühler von ppcmetrics mögliche Varianten zur Ausfinanzierung. Am 19. Dezember trafen sich Personal- und Finanzkommission zur letzten gemeinsamen Sitzung.

Am 28. Januar 2013 wurde die erste Lesung des Gesetzes und des Dekrets mit Ausnahme des Finanzierungsteils abgeschlossen. Am 25. Februar 2013 schloss die Personalkommission die zweite Lesung von Gesetz und Dekret ab.

Zur Ausfinanzierung verlangte die Finanzkommission verschiedene Zusatzberichte zum Beispiel betreffend die Voll- und Teilkapitalisierung, die Übernahme des auszufinanzierenden Betrages des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland durch den Kanton, betreffend die Ergänzung des Entwurfs des Pensionskassengesetzes (Rückerstattung von allfällig durch den Kanton vorgenommenen Ausfinanzierungen), sowie betreffend die Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes bei der Verbuchung der Forderung gegenüber der BLPK. Den daraus folgenden Gesetzesänderungen, beschlossen durch die Finanzkommission, schloss sich die Personalkommission auf dem Zirkulationsweg an.

2.2 Vorstellen der Vorlage

An der Sitzung vom 20. August 2012 stellten Regierungsrat A. Ballmer und der Leiter des Personalamtes, M. Nydegger, die Vorlage den Mitgliedern der Personal- und der Finanzkommission vor. Anschliessend fanden die Hearings statt.

2.2.1 Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

Dieser Wechsel ermöglicht eine Anpassung an die neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Arbeitnehmende wechseln immer häufiger ihren Arbeitsplatz, sie ändern ihr Pensum, ihr Lohn verändert sich. Das Leistungsprimat mit seiner kollektiven Finanzierung ist auf eine lebenslange Stelle ausgerichtet. Zudem werden jüngere Versicherte benachteiligt. Mit dem Leistungsprimat erhalten Arbeitnehmende bei der Pensionierung 60% ihres letzten versicherten Einkommens. Als Folge werden zum Beispiel höhere Renten dank Lohnerhöhungen kurz vor der Pensionierung durch die jüngeren Aktiven mitbezahlt. Damit finanzieren auch Versicherte mit kleinem Einkommen die Rente der Gutverdienenden mit, bzw. Versicherte mit tieferen Lohnerhöhungen finanzieren die Versicherten mit höheren Lohnerhöhungen. Diese Umverteilung kann dann Sinn machen, wenn von einer lebenslangen Karriere beim selben Arbeitgeber ausgegangen wird, wo in jüngeren Jahren Solidaritäten geleistet und in älteren Jahren bezogen werden. Aber wie eingangs erwähnt, entspricht dies nicht mehr den heutigen Realitäten.

Das Beitragsprimat ist auf das Individuum zugeschnitten. Das individuelle Sparkapital und die Verzinsung werden bei der Pensionierung in eine Altersrente umgewandelt. «Versteckte» Solidaritäten sind nicht mehr möglich. Die Chancen und Risiken der Vermögensanlage liegen beim Beitragsprimat primär bei den Versicherten. Sie profitieren von Zinsen, die den Alterskapitalien gutgeschrieben werden, sie partizipieren aber auch an schlechteren Anlageergebnissen, da in schlechten Anlagejahren die Sparkapitalien nicht oder nur tief verzinst werden. Negativzinsen sind aber nicht zulässig, was einem Kapitalschutz gleichkommt.

Zur Finanzierung der Altersleistungen werden im BLPK-Dekret die Sparbeiträge festgelegt. Sie werden weiterhin im Verhältnis von 60 (Kanton) zu 40 (Arbeitnehmende) erbracht.

Bei der Umstellung vom Leistungsprimat ins Beitragsprimat entsteht eine Finanzierungslücke. Die Kurve zur Kapitalbildung verläuft im Leistungsprimat steiler als im Beitragsprimat, so dass bei der Umstellung je nach Alter ein «Fehlbetrag» zur Erreichung des Leistungsziels besteht. Diese Lücke wird mit einer Besitzstandsregelung geschlossen.

Das modellmässige Leistungsziel sieht weiterhin eine Altersrente von 60% des versicherten Lohns vor, allerdings erst mit 65 Lebensjahren, und dies unter der Annahme einer «Realverzinsung» von 1,5% (bei einer Lohnerhöhung von z.B. 1,5% würde dies einen Nominalzins von 3,0% bedingen).

2.2.2 Erhöhung des Rentenalters

Das ordentliche Rentenalter liegt heute bei den Kantonsangestellten bei 64 Jahren. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab dem 60. Lebensjahr möglich. Die Kantonsangestellten erhalten in diesem Fall eine Überbrückungsrente bis zur Erreichung des AHV-Alters. Zudem leistet der Kanton gemäss § 50a des Personaldekrets einen Beitrag an den Wegkauf der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung.

Neu beträgt das ordentliche Rücktrittsalter für alle 65 Jahre. Vorzeitige Pensionierungen sollen ab 58 Jahren möglich sein. Es wird aber keine Arbeitgeberbeiträge

mehr an den Wegkauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung geben. Im Reglement der BLPK kann eine allfällige Überbrückungsrente vorgesehen werden, welche neu von den einzelnen Mitarbeitenden (vor)finanziert werden muss. Die Höhe soll flexibel wählbar sein, höchstens aber im Umfang der maximalen AHV-Rente, dies ab Alter 58 bis zum ordentlichen AHV-Alter.

2.2.3 Lastensymmetrie während der Ausfinanzierung der BLPK

Die Deckungslücke ist eine Konsequenz einer mehrheitlich negativen Entwicklung der Anlagemärkte der letzten zehn Jahre, welche die im Leistungsprimat eingerechnete Verzinsung (technischer Zinssatz) nicht erreichen konnten, sowie der nicht mehr aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen (Veränderung der demographischen Entwicklung). Dazu kommt, dass Lohnerhöhungen, Stufenanstiege und Rententeuerung zu wenig nachfinanziert wurden.

Von der jahrelangen Unterfinanzierung der BLPK-Leistungen haben in den vergangenen Jahren die aktiv Versicherten, die Arbeitgebenden, wie auch die bisherigen Rentnerinnen und Rentner profitiert. Es ist deshalb folgerichtig, dass sie alle einen Teil zur Sanierung beitragen.

Die Vernehmlassungsvorlage sah als Element der Lastensymmetrie einen Beitragsschlüssel zwischen aktiv Versicherten und Arbeitgebenden für die Spar- und Risikobeiträge im neuen Beitragsprimat von 50:50 während der Ausfinanzierung bzw. der Dauer der Annuität vor. Auf Grund der Reaktion der Personalverbände wurde diese Symmetrie neu auf 45 (Arbeitnehmende) : 55 (Kanton) festgelegt.

Diese Lösung verursacht Mehrkosten für den Kanton, indem während der Rückzahlung der Schuldanererkennung der Arbeitgeberanteil höher ist. Als Kompensation wurde der Besitzstand verschlechtert, so dass der auszufinanzierende Betrag entsprechend tiefer ausfällt. Der Entscheid war, die jüngeren Mitarbeitenden etwas zu entlasten und den Besitzstand nominal auszugestalten, d.h. nicht noch auf Lohnerhöhungen das bisherige Leistungsziel zu gewähren. Diese Lösung ist damit für den Kanton kostenneutral.

2.2.4 Beitrag der Rentnerinnen und Rentner

Die laufenden Renten dürfen von Bundesrecht wegen nicht gekürzt werden. Sie gelten als wohlerworbene Rechte und stehen unter dem Schutz der Eigentumsgarantie. Die Rentnerinnen und Rentner können zur Tilgung der BLPK-Forderung nur in der Reduktion künftiger Verbesserungen herangezogen werden. Das geschieht, indem auf drei Viertel der normalerweise für den Teuerungsfonds vorgesehenen Mittel verzichtet wird. Dem Teuerungsfonds wird während der Amortisationsdauer statt des ganzen Betrags nur ein Viertel, also rund 1% der versicherten Lohnsumme gutgeschrieben, was einer möglichen jährlichen Teuerungsanpassung von rund 0,25% entspricht. Eine automatische Teuerungsanpassung besteht aber nicht. Die Rentnerinnen und Rentner werden also auf drei Viertel der künftigen Teuerung verzichten müssen, vorausgesetzt diese beträgt durchschnittlich 1%.

2.2.5 Rechtsform der BLPK

Die BLPK wird zu einer Sammeleinrichtung mit über 200 angeschlossenen Arbeitgebern mit jeweils eigener Rechnung. Einzelne kleine Anschlüsse sollen in einem Vorsorgewerk zusammengefasst werden.

Der jeweilige Rentenbestand wird zusammen mit den Aktiven des Vorsorgewerks in einer Rechnung dargestellt. Das Langleberisiko und die Risiken Tod und Invalidität werden nach wie vor gepoolt, um von der Gesamtgrösse der BLPK zu profitieren. Jedes Vorsorgewerk hat eine eigene, paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission. Diese entscheidet über die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten und die Einleitung von Sanierungsmassnahmen, wenn das Vorsorgewerk in Unterdeckung fällt. Weitere Aufgaben werden in einem separaten Reglement erfasst und geregelt.

2.2.6 Ausfinanzierung

Der Regierungsrat schlägt in der Vorlage die Vollkapitalisierung vor, weil diese eine langfristig nachhaltige Finanzierung der Vorsorgeleistungen garantiert. Mit der Vollkapitalisierung werden die heute vorhandenen Altlasten beseitigt. Das teilweise im Umlageverfahren finanzierte System der Teilkapitalisierung beruht darauf, dass ein Teil der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden durch die jüngere Generation finanziert wird. Diese Umverteilung von der jüngeren zur älteren Generation würde im System der Teilkapitalisierung wahrscheinlich noch verstärkt. Wenn die demographische Entwicklung betrachtet wird, zeigt es sich, dass unter anderem zusätzliche Umlagebeiträge zur Finanzierung der Rentendeckungskapitalien erhoben werden müssten.

Per 1.1.2014 soll die Ausfinanzierung der BLPK durch Anerkennung der entsprechenden Forderung erfolgen. Diese ist mit dem technischen Zinssatz zu verzinsen und in spätestens 40 Jahren mittels jährlichen Raten zu amortisieren. Das hat eine erwünschte Diversifikation des Investitionszeitpunktes zur Folge.

2.3. Hearings

2.3.1 ABP (Arbeitsgemeinschaft der Basellandschaftlichen Personalverbände)

Die Personalverbände stellen fest, dass die Regierungsvorlage sozialpartnerschaftlich ausgehandelt worden ist. Sie stehen hinter dieser Vorlage, wenn zum Teil auch «zähneknirschend». Den Wechsel zum Beitragsprimat können sie akzeptieren, sofern das planmässige Leistungsziel des Leistungsprimats von 60% des versicherten Lohns gleich bleibt. Den Vorteil sehen sie in der Generationengerechtigkeit, da künftig jede Generation für sich selber spart.

Die hinzunehmenden Abstriche bei der Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente seien verschmerzbar, da diese Massnahme nicht alle Arbeitnehmenden in gleichem Ausmass trifft. Wichtig seien saubere Übergangslösungen. Ungelöste Probleme gebe es noch bei den Lehrpersonen, vor allem was den Zeitpunkt der Pensionierung zu den bisherigen Konditionen betrifft.

Sollten die landrätlichen Kommissionen vom System der Vollkapitalisierung abweichen, verlangt die ABP Neu-

verhandlungen. Sie verschliesse sich einer Teilkapitalisierung nicht grundsätzlich. In diesem Fall müssten aber der ganze Finanzierungsmechanismus des Umlageverfahrens und die Lastensymmetrie neu verhandelt werden.

2.3.2 Evang.-Reformierte Kirche

Der Kirchenrat ist im Grossen und Ganzen mit den «zukunftsgerichteten» Massnahmen einverstanden. Kritisch wird die Vergangenheitsbewältigung betrachtet. Das habe mit der Geschichte der Evang.-Reformierten Landeskirche und ihrem Verhältnis zu Kanton und BLPK zu tun. Der Kirchenrat erwartet eine Beteiligung an den Kosten für die Ausfinanzierung für die Pfarrpersonen, die bereits vor 1991 angestellt waren (bis 1990 waren Kanton und Gemeinden zusammen für den Arbeitgeberanteil bei der Pensionskasse verantwortlich).

Das für die Ausfinanzierung benötigte Kapital würde die gesellschaftlichen Aufgaben der Kantonalkirche gefährden. Der Kirchenrat bittet um Prüfung einer Obergrenze der Belastung im Verhältnis zu den Jahreseinnahmen.

2.3.3 VBLG (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden)

Der Primatwechsel wird begrüsst. Die finanzielle Belastung für die Ausfinanzierung wiege für einzelne Gemeinden aber schwer. Es sei deshalb nicht auszuschliessen, dass sich Gemeinden privaten Versicherern anschliessen werden. Begrüsst wird, dass die Lehrpersonen von Kindergarten – Primarschule – Musikschule dem kantonalen Vorsorgeplan unterstellt werden sollen, da diese eh nach kantonalem Recht angestellt sind.

Wichtig sei auch, dass die Gemeinden nicht an die kantonale Amortisationsfrist von 40 Jahren gebunden seien. Schliesslich verlangte der VBLG, dass neu den Gemeinden je zwei Sitze für Arbeitgebende und Arbeitnehmende im BLPK-Verwaltungsrat zustehen sollen.

2.3.4 Vertretung von 16 Gemeinden (G 16), die gemeinsam den künftigen Verbleib in der BLPK sowie alternative Möglichkeiten prüfen

Die 16 Gemeinden verlangen eine Teilkapitalisierung von 80%. Eine Vollkapitalisierung sei nicht zwingend. Sollte diese trotzdem weiter verfolgt werden, verlangt die G16 einen Zinssatz von deutlich unter 3%. Die Finanzierung über 40 Jahre bei 3% entspricht eigentlich einer verdeckten Subventionierung der Pensionskasse und habe massive Zusatzzahlungen zur Folge. Es sei sinnvoll, wenn der Kanton das Geld zu interessanten Konditionen auf dem Kapitalmarkt selber aufnehmen würde. Für die Finanzierung der Schwankungsreserven wird ein transparenter, separater Weg gewünscht, der nicht über den Darlehenszins führt.

2.3.5 Spitex-Verband Baselland

Der Spitex-Verband zieht eine Teilkapitalisierungs-Lösung bei der Ausfinanzierung vor. Bei steigenden Zinsen können die Mehreinnahmen direkt für die Sanierung verwendet werden. Bei der Vollkapitalisierung liege das Risiko

vollständig bei den Arbeitgebenden. Als kritisch wird beurteilt, dass die BLPK weitere Vorsorgepläne anbiete. Das würde zu einer Überforderung für viele Arbeitgebende führen. Schwierig ist auch der Zeitdruck. Es würden nur wenige Monate für Umsetzung und Anpassungen bleiben. Einzelne Spitexorganisationen überlegen, sich den Gemeinden anzuschliessen. Allerdings wird das dort schwierig, wo eine Organisation für mehrere Gemeinden zuständig ist. Die Organisationen könnten aber auch zusammen ein eigenes Vorsorgewerk bilden. Diese Fragen sind zur Zeit Gegenstand von Abklärungen.

2.3.6 Liga der Baselbieter Steuerzahler

Die Liga unterstützt die angekündigten Sanierungsmassnahmen, befürchtet aber, dass die nächste Sanierung bereits wieder in Sicht ist. Bedenken hat sie in Bezug auf den technischen Zinssatz, der mit 3% zu hoch sei. Er müsse auf 2,5% gesenkt werden. Zudem sei die Kopplung des Schuldzinssatzes an den technischen Zinssatz nicht ideal. Dies widerspreche einem marktkonformen Vorgehen und komme einer Quersubventionierung zu Lasten der Staatsrechnung und zugunsten der Pensionskasse gleich. Der Zinssatz für die Schuld solle maximal auf der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes von derzeit 1,5% liegen.

Mit der Amortisierung über 40 Jahre werde das Problem zu lange in die Zukunft hinausgeschoben. Das müsste stattdessen in maximal 25 Jahren geleistet werden. Die Liga wendet sich auch gegen die ausgehandelte Lastensymmetrie. Die Rückstellung von CHF 340 Millionen, die der Kanton getätigt hat, soll aufgelöst und in die Mittel der Pensionskasse zur Schuldenreduktion eingeschossen werden.

2.4. Beratungen in der Personalkommission

Eintreten wurde in der Personalkommission einstimmig beschlossen.

2.4.1 Primatwechsel

Der Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat war in der Kommission unbestritten. Er entspricht den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen mit zunehmenden Stellenwechseln und vermehrter Teilzeitarbeit. Das Beitragsprimat bringt mehr Transparenz, auch für die Versicherten. Diese sparen für ihre eigene Pensionierung. Damit kann die Generationengerechtigkeit hergestellt werden.

Der Forderung der Arbeitnehmenden, dass das planmässige Leistungsziel von 60% des versicherten Lohnes erhalten bleibt, wird in der Vorlage nachgekommen.

2.4.2 Lastenverteilung

Die Verteilung der Lasten der Ausfinanzierung erfolgt vor allem mittels des temporären Beitragsschlüssels im Verhältnis von 45 (aktive Versicherte) zu 55 (Kanton). Dabei muss berücksichtigt werden, dass das Rentenalter erhöht wird und die Versicherten auf die bisherige Überbrückungsrente verzichten müssen. Eine solche Rente müssen sie selber im Verlauf des Arbeitslebens ansparen.

Die laufenden Renten dürfen nicht angetastet werden.

Das hat zur Folge, dass die Rentnerinnen und Rentner nur über eine Reduktion einer allfälligen zukünftigen Teuerungszahlung zur Ausfinanzierung beigezogen werden können.

Die Personalkommission unterstützt in diesem Bereich die Vorlage des Regierungsrates und schätzt insbesondere die sorgfältige Aushandlung mit den Personalverbänden. Dass eine derart grosse Reform von den Sozialpartnern gemeinsam ausgehandelt werden konnte, wird als grosse Leistung aller Beteiligten gewürdigt.

2.4.3 Staatsgarantie

Mit dem System der Vollkapitalisierung wird die Staatsgarantie wegfallen. Bei der Teilkapitalisierung würde sie weiterhin gelten. Allerdings handelt es sich nach dem revidierten BVG um eine Staatsgarantie von ganz anderer Qualität. Bisher garantierte der Kanton der BLPK die Kostenbeteiligung im Fall, dass Renten nicht mehr ausbezahlt werden können. Das heisst, der Kanton haftet nur im Fall, dass die Pensionskasse zahlungsunfähig ist.

Die im BVG neu geregelte Staatsgarantie bedeutet, dass der Kanton der Pensionskasse garantiert, dass keiner der angeschlossenen Arbeitgebenden einen Ausfall produziert, also seine Beiträge nicht bezahlen kann. In einem derartigen Fall müsste der Kanton einspringen. Die neue Staatsgarantie ist in den §§ 72a ff. BVG geregelt und liegt damit gesetzessystematisch im Abschnitt Teilkapitalisierung. Bei einer Teilliquidation infolge Auflösung eines Anschlussvertrags, erheblicher Verminderung oder Restrukturierung des Bestands hat der Garant einen allfälligen Fehlbetrag (Anteil über Ausgangsdeckungsgrad) bei der BLPK zu leisten.

Die Notwendigkeit des Wegfalls der Staatsgarantie ist für die Mehrheit der Personalkommission gegeben.

2.4.4 Vollkapitalisierung

Privatrechtliche Pensionskassen mussten immer einen Deckungsgrad von 100% haben. Die öffentlich-rechtlichen konnten davon abweichen mit einer Staatsgarantie. Das wurde als gemischte Finanzierung bezeichnet. Bei der BVG-Revision wurde ursprünglich von einer Vollkapitalisierung ausgegangen. Auf Druck der welschen Kantone wurde dann auch das System der Teilkapitalisierung im Sinne einer Ausnahmeregelung aufgenommen. Was über 100% hinausgeht, gilt als Wertschwankungsreserve. Unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung (immer mehr Rentenbeziehende) ist das System der Vollkapitalisierung sicher besser. Nachteil ist der einmalig hohe Kapitalbedarf.

2.4.5 Teilkapitalisierung

Bei der Teilkapitalisierung sind zwei Deckungsgrade massgebend: Der globale Ausgangsdeckungsgrad, welchen die Aktiven und die Rentenbeziehende gemeinsam haben, und der Ausgangsdeckungsgrad für die aktiv Versicherten, nachdem die Rentenbeziehenden voll kapitalisiert sind. Ist die Höhe einmal festgelegt (z.B. 80%), darf diese nicht mehr unterschritten werden. Ansonsten wären Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Die bei einer Teil-

kapitalisierung notwendige Staatsgarantie fällt erst weg, wenn die volle Wertschwankungsreserve aufgebaut ist.

Die Ausgangsdeckungsgrade werden definiert. Diese dürfen nicht unterschritten werden.

Definiert werden muss auch das Ziel und zwar mit Hilfe eines Finanzierungsplanes, welcher der Stiftungsaufsicht vorgelegt werden muss. Eine Teilkapitalisierung auf 80% bedeutet nichts anderes als 80% Kapitaldeckung und 20% Umlage. Konkret: Wird 1 Franken Rente bezahlt, so sind 80 Rappen reserviert und 20 Rappen müssen von den Aktiven bezahlt werden. Das gilt natürlich auch umgekehrt: Der Aktive bezahlt 1 Franken Beitrag. Davon sind für ihn 80 Rappen «reserviert». 20 Rappen werden für die Begleichung des Rentenverlusts benötigt. Entscheidend ist also bei der Teilkapitalisierung das Verhältnis Aktive-Rentenbeziehende.

2.4.6 Beschlüsse der Personalkommission zur Frage der Voll- oder Teilkapitalisierung

Die Personalkommission entschied sich mehrheitlich für die Vollkapitalisierung.

2.4.7 Forderungsmodell mit Amortisation über 40 Jahre oder Schuldanererkennung mit Geldaufnahme am Kapitalmarkt

Der Regierungsrat schlägt ein Forderungsmodell mit Amortisation über 40 Jahre mit einer 3%igen Verzinsung (Annuitäten) vor. Die 3% Zins gelten als Ersatz für die fehlende Wertschwankungsreserve. Das regierungsrätliche Forderungsmodell beinhaltet eine jährliche Annuität (Amortisation und Zins) von gesamthaft 46,2 Millionen Franken. Diese sollen dem Personalaufwand (von aktuell ca. 700 Millionen Franken) belastet werden. Eine Rückstellung von 340 Millionen Franken kann in den ersten Jahren zur Finanzierung herangezogen werden.

Die Personal- und die Finanzkommission wurden sich nach Anhörung verschiedener Experten und intensiven Diskussionen einig, dass dieses Modell zu ändern sei. Aus Sicht der Kasse macht es zwar Sinn, da sie auf einem ansehnlichen Teil ihres Kapitals eine stetige Rendite hat. Im Vergleich zum heutigen tiefen Zinsniveau ist eine solche Lösung aber teuer, bzw. die Staatskasse wird über eine lange Zeit zusätzlich belastet und zukünftige Aufgaben könnten dadurch behindert werden.

Die Finanzierung am Kapitalmarkt bedeutet aktuell, dass sich der Kanton mit seinem «Triple A» zu günstigen Bedingungen Geld beschaffen kann für die Ausfinanzierung der Deckungslücke. Auf Grund der günstigen Zinsen wird die Ausfinanzierung den Kanton billiger zu stehen kommen. Die Deckungslücke sollte spätestens in 10 Jahren amortisiert sein. Der Kanton kann dabei das Geld nach seinem Gutdünken, je nach Marktsituation, aufnehmen. Entscheidend wird die Entwicklung der Marktzinsen sein. Die Finanzierung am Markt ist aktuell nicht nur billiger, sondern auch flexibler.

(Näheres dazu im Mitbericht der Finanzkommission).

2.4.8 Einlage mittels Arbeitgeberbeitragsreserve

Nach langen Diskussionen in der Personal- und der Finanzkommission legte die FKD den Vorschlag «Einlage mit Arbeitgeberbeitragsreserve» vor.

Per 1.1.2014 wird die BLPK zu 100% ausfinanziert mittels einer Schuldanererkennung durch den Kanton. Dieser nimmt das notwendige Geld am Kapitalmarkt auf und amortisiert die Schuld über einen Zeitraum von längstens 10 Jahren.

Anstelle einer Wertschwankungsreserve wird eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung begründet. Sie entspricht 35% der nominellen Forderung für die Ausfinanzierung auf einen Deckungsgrad von 100% per 31.12.2013. Ein Zins darauf wird nicht geschuldet. Eine umfassende Berechnung von ppcmetrics unter Berücksichtigung der Zinsstruktur im November 2012 hat gezeigt, dass der «Marktwert» der Gesetzesvorlage einer Wertschwankungsreserve von 12% der Verbindlichkeiten entspricht, was in Relation zum nominellen Forderungsbetrag 35% ergibt. Oder anders gesagt: Wenn eine Obligation von 100 (= Nominalbetrag der Forderung) einen Couponzins von 3,0% (= Zins Annuität) vorsieht, und das Zinsniveau über 40 Jahre heute deutlich tiefer ist (fristenkongruente Bewertung von ppcmetrics), ergibt sich ein Kurswert von 135. Diese 35% der Forderung in Relation zum gesamten Vermögen entsprechen den bereits erwähnten rund 12% (Wertschwankungsreserve).

Im Fall der Unterdeckung wird die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung in eine mit Verwendungsverzicht umgewandelt. Die Arbeitgeberbeitragsreserve ist nur im Fall des Verwendungsverzichts und in dessen Umfang zu amortisieren. Nach spätestens 20 Jahren fällt die Zweckbestimmung weg.

Der Vorteil dieses Systems: Der Zuschlag von 35% muss nur amortisiert werden im Fall einer Unterdeckung und höchstens im Umfang der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung zu Beginn. Bei positiver Vermögensentwicklung fliesst diese an den Arbeitgeber zurück (= echte Arbeitgeberbeitragsreserve). Bei gutem Anlageverlauf sind diese 35% also nicht zu leisten. Bei schlechtem Anlageverlauf besteht faktisch eine Wertschwankungsreserve in maximal diesem Umfang.

Der Vorschlag führte in der Personalkommission zu intensiven Diskussionen. Einige Mitglieder waren mit der Regierung der Meinung, dass die Amortisation der Forderung über 40 Jahre zwar eine konservative, aber auch eine sichere Lösung sei. Da sich aber abzeichnete, dass der Vorschlag «Finanzierung am Markt und Einlage mittels Arbeitgeberbeitragsreserve» in der Finanzkommission eine Mehrheit finden würde, waren sich die Mitglieder einig, dass es wenig Sinn macht, dem Plenum zwei verschiedene Lösungen vorzuschlagen.

Die Personalkommission beschliesst mehrheitlich die Schuldanererkennung in der Höhe der Ausfinanzierung der Deckungslücke auf 100%, die Geldaufnahme am Kapitalmarkt und die Begründung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung.

2.4.9 Externe Finanzierung über den Kanton

Wenn die externe Finanzierung aller Arbeitgeber über den Kanton erfolgt (Forderung der «Gemeindeinitiative»), dann sinkt automatisch die Bonität des Kantons und der Verlust des Triple-A wird wahrscheinlich. Damit würden die gesamten Zinskosten des Kantons ansteigen. Die Gemeinden selbst würden für den Kanton kein wirkliches Bonitätsrisiko bedeuten. Allerdings gibt es unter den weiteren angeschlossenen Organisationen solche, die nicht sonderlich gut dastehen.

Für die Personalkommission kommt eine solche Gesamtfinanzierung durch den Kanton nicht in Frage.

2.4.10 Weitere Diskussionspunkte

Diskutiert wurde die Regelung der Kontrollorgane und deren Kompetenzen, insbesondere die Aufträge an die Revisionsstelle und den technischen Experten. Dass der Experte für berufliche Vorsorge den versicherungstechnischen Stand «periodisch» überprüfen müsse, wurde beanstandet. Periodisch lässt einen zu grossen Spielraum zu. Die Überprüfung muss regelmässig erfolgen.

Die Kommission beschloss, anstelle von «periodisch» die «jährliche» Überprüfung zu verlangen.

Geändert werden musste die Regelung in Bezug auf die Lehrpersonen. Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass die Lehrpersonen bei den Gemeinden bleiben. Auf Grund verschiedener Proteste und angesichts der Tatsache, dass viele Lehrpersonen für verschiedene Gemeinden arbeiten, was zu grossem administrativem Aufwand führen würde, geht die Vorlage davon aus, dass die Lehrpersonen nach kantonalem Recht bei der BLPK versichert sind.

Im Lauf der Debatte zeigte sich aber, dass das Bundesgerichtsurteil betreffend Stadt Zug versus Kanton Zug klar festhält, dass eine Gemeinde nicht gezwungen werden kann, ihr Personal bei der kantonalen Pensionskasse zu versichern. Sollte die Regierungsvorlage mit der Vorschrift, dass alle Lehrpersonen in der BLPK versichert sind, beschlossen werden, wäre ein Rechtsstreit vorprogrammiert. Die erste Gemeinde, die dagegen klagen würde, erhielte auf Grund des Zuger Urteils des Bundesgerichts Recht.

In dieser Diskussion wurde auch ein Schwachpunkt der Gemeindeinitiative deutlich, die für alle Gemeinden zwingend den Kantonsplan verlangt. Das würde eindeutig der Meinung des Bundesgerichts zuwiderlaufen.

Aus diesem Grund beschloss die Personalkommission einstimmig, den Gemeinden zu überlassen, wie und wo sie ihre Lehrpersonen versichern wollen.

Die Personalkommission übernimmt zudem die zusätzlichen Anträge der Finanzkommission in Bezug auf das Inkrafttreten (Zeitpunkt wird dem Regierungsrat überlassen), die Ausfinanzierung in § 12 des Pensionskassengesetzes, das Finanzkontrollgesetz und das Finanzhaushaltsgesetz, § 32b.

Zur Kenntnis genommen hat die Kommission den Vorschlag des Regierungsrates, eine Poollösung für die Gemeinden zu schaffen, die das nötige Kapital zur Aus-

finanzierung ihrer Deckungslücke nicht aus eigener Kraft und nicht zu den gleich guten Bedingungen wie der Kanton beschaffen können.

Die Personalkommission nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat eine weitere Vorlage ausarbeitet bezüglich Garantieerklärungen des Kantons für bestimmte angeschlossene Organisationen.

3. Antrag der Personalkommission an den Landrat

://: Die Personalkommission beantragt dem Landrat einstimmig die Zustimmung zum Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) und zum Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret), so wie diese durch die Personalkommission und die Finanzkommission abgeändert worden sind.

Die Postulate [2003/080](#) der CVP/EVP-Fraktion, [2005/317](#) der SVP-Fraktion und [2009/091](#) von Karl Willmann sind als erfüllt abzuschreiben.

Birsfelden, 11. April 2013

Für die Personalkommission:
Regula Meschberger, Präsidentin

Beilagen *Mitbericht der Finanzkommission
Änderungsentwurf Gesetz und Dekret (von
den beiden Kommissionen abgeändert und
von der Redaktionskommission bereinigt)*



Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat

Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse

Vom 11. April 2013

1. Einleitende Bemerkungen

Die Personalkommission und die Finanzkommission unterbreiten dem Landrat gleich lautende Anträge in Form des beiliegenden Gesetzes- bzw. Dekretsentwurfs.

Während die federführende Personalkommission die Vorlage umfassend beriet, konzentrierte sich die Finanzkommission als Mitberichterstatterin auf die finanziellen bzw. finanztechnischen Aspekte der Reform und deren Auswirkungen auf die finanzielle Gesamtsituation des Kantons.

Der Mitbericht ist primär als Ergänzung bzw. in einigen Punkten als Vertiefung des Berichtes der Personalkommission zu verstehen.

Die Beratungen dieser sehr anspruchsvollen Vorlage haben die Finanzkommission zeitlich und thematisch sehr gefordert und waren vom Bemühen getragen, in diesem schwierigen Geschäft mit weitreichenden Konsequenzen eine für alle Beteiligten vernünftige und akzeptable Lösung zu finden. Alle Aspekte einer möglichen Ausfinanzierung wurden seriös beleuchtet und ausgiebig diskutiert.

2. Kommissionsberatung

2.1 Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage zwischen Juni 2012 und März 2013 im Rahmen von zwölf Sitzungen. Deren fünf führte sie gemeinsam mit der Personalkommission durch, so die Anhörungen der betroffenen Kreise und zusätzlicher Experten. Diesbezüglich sei auch auf den Bericht der Personalkommission verwiesen.

Bei ihren Beratungen wurde sie begleitet von Regierungsrat Adrian Ballmer, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winker, Vorsteher der Finanzkontrolle, Markus Nydegger, damaliger Leiter des Personalamtes / heutiger Personalchef des Kantonsspitals Baselland, Hans Peter Simeon, Vorsitzender der BLPK-Geschäftsleitung, Lucas Furtwängler, Mitglied der BLPK-Geschäftsleitung / Leiter Versicherungen, Patrick Spuhler, Swisscanto Vorsorge AG / Pensionskassenexperte der BLPK, sowie von Roger Heiniger, Finanzverwaltung, Controller, und Thomas Hamann, Finanzverwaltung, Leiter Zentrales Finanz- und Rechnungswesen.

2.2 Angehörte Experten

Im Zuge ihrer Beratungen hörte die Finanzkommission weitere Experten an, so Dr. Alfred Bühler, PPCmetrics, und Iwan Lanz, Aon Hewitt (Switzerland) AG. In einer frühen Phase, noch vor Verabschiedung der BLPK-Vorlage durch den Regierungsrat, lud die Finanzkommission Professor Martin Janssen ein, eine erste Beurteilung der Vorlage abzugeben, und zwar noch auf der Grundlage des Vernehmlassungsentwurfs.

3. Eintreten

Die Finanzkommission verwendete viel Zeit und Sorgfalt darauf, sich mit den vielfältigen, oft auch sehr technischen Aspekten der Vorlage vertraut zu machen. Erst anschliessend und somit vergleichsweise spät beschloss sie am 19. Dezember 2012 formell Eintreten auf die Vorlage (einstimmig, mit 13:0 Stimmen).

Aus den Voten ging hervor, dass sich eine Mehrheit der Kommission für eine Vollkapitalisierung und Finanzierung am Kapitalmarkt einsetzt.

4. Detailberatung

4.1 Vollkapitalisierung / Teilkapitalisierung (§§ 11 und 12 des Pensionskassengesetzes)

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, seine Vorsorgeeinrichtung im System der Vollkapitalisierung zu führen. Nur so sei es möglich, die Staatsgarantie, welche nach neuem Recht weitreichender als jene nach altem Recht ist, aufzuheben (siehe Ziffer 2.4.3 des Berichtes der Personalkommission).

Die Vorsorgeverpflichtungen gegenüber den Rentenbezüglern sind gemäss den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu 100% sicherzustellen. Beim Übergang eines Aktivversicherten zum Rentenbezüglern muss im System der Teilkapitalisierung die fehlende Kapitaldeckung für die aktiven Versicherten stets über einen Umlagebeitrag finanziert werden. Für teilkapitalisierte Pensionskassen könne diese Bedingung zu einer hohen Belastung in der Zukunft führen. Je nach Entwicklung des Verhältnisses zwischen Aktiven und Rentnern sinke der Deckungsgrad mit der

Zeit stark ab, stünden doch in den kommenden Jahren die Pensionierungen der geburtenstärksten Jahrgänge an.

Die Kosten der Teilkapitalisierung seien nur in einer kurzfristigen Betrachtung tiefer als bei einer Vollkapitalisierung, nicht aber in einer langfristigen Betrachtung. Die Kosten der Teilkapitalisierung (Deckungsgrad: 80%) belaufen sich für die Gesamtkasse nach Dekret auf insgesamt 937.6 Mio. Franken. Da die Rentner voll ausfinanziert werden müssen, sinkt beim Wechsel in die Teilkapitalisierung der Deckungsgrad der aktiven Versicherten auf rund 58.7 Prozent. Soll der Deckungsgrad der aktiven Versicherten auf 80 Prozent angehoben werden, so steigen die gesamten Kosten auf 1'628.8 Mio. Franken.

Das System der Vollkapitalisierung sei deshalb – in Kombination mit dem vorgeschlagenen Annuitätenmodell – die nachhaltigste und langfristig günstigere Lösung.

Mit der Reform soll neben der Änderung der Rechtsform auch die Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung erfolgen. Die Umwandlung, welche den angeschlossenen Arbeitgebenden ein Höchstmass an Flexibilität in der Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge ihres Personals geben solle, setze das System der Vollkapitalisierung voraus. Im System der Teilkapitalisierung würde die kritische Grösse an Versicherten pro Vorsorgewerk in den meisten Anschlüssen nicht erreicht werden, um die Finanzierung der Umlage zu sichern.

Im Übrigen sei die vorgeschlagene Lösung ein zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände, ABP) austariertes Verhandlungsergebnis. Die Arbeitnehmervertreter hätten dieser Lösung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass das System der Vollkapitalisierung zum Tragen komme. Werde das System der Teilkapitalisierung gewählt, müsste mit der ABP erneut verhandelt werden.

Die Finanzkommission setzte sich mit den Vor- und Nachteilen bzw. Chancen und Risiken der Voll- und der Teilkapitalisierung eingehend auseinander.

Es herrschte Einigkeit, dass die inskünftig ausgeweitete Staatsgarantie des Kantons wegbedungen werden soll. Die Finanzkommission war sich bewusst, dass dieses Ziel nur zu erreichen ist, wenn die Voraussetzungen für die Vollkapitalisierung, also einem Deckungsgrad von 100%, erfüllt sind und die Vorsorgeeinrichtung über ausreichende Wertschwankungsreserven verfügt. Die Vollkapitalisierung führe zwar im Moment zu einem höheren Mittelbedarf, sei dafür aber nachhaltig. Früher oder später müsse eine Finanzierungslücke ohnehin geschlossen und die versprochenen Leistungen beglichen werden. Zudem sei so die Erwirtschaftung zusätzlicher Anlageerträge möglich.

Im Übrigen hätten sich alle beigezogenen Experten für das System der Vollkapitalisierung ausgesprochen.

Als Argument gegen die Vollkapitalisierung und für eine Teilkapitalisierung wurde der höhere Mittelbedarf angeführt; diese sei für den Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber finanziell nicht tragbar. Ferner wurde zu Gunsten der Teilkapitalisierung vorgebracht, dass die BLPK im System der Vollkapitalisierung zu viel Geld in der Kasse hätte, das durch eine ungünstige Entwicklung auf den Anlagemärkten vernichtet werden könnte; das System der Teilkapitalisierung böte in dieser Hinsicht das geringe

re Risiko. Ein Kommissionsmitglied machte sich für eine Teilkapitalisierung u.a. deshalb stark, weil mit diesem System flexibler auf künftige Entwicklungen reagiert werden könne. Es schlug vor, im System der Teilkapitalisierung (bei einem Deckungsgrad von 80%) zu starten, um in zehn Teilschritten die Vollkapitalisierung zu erreichen.

In Abwägung obiger Argumente sprach sich die Finanzkommission schliesslich mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen für das System der Vollkapitalisierung aus.

4.2 Finanzierungsmodell

4.2.1 Amortisation der Forderung der BLPK durch den Kanton (§ 15 des Pensionskassengesetzes)

Der Regierungsrat schlug vor, dass der Kanton die Kosten für die Ausfinanzierung der Deckungslücke als Forderung in seine Bücher aufnimmt und diese, verzinst zum technischen Zinssatz von derzeit 3%, in einem Zeitraum von 40 Jahren mittels Annuitäten (Beiträge für die Verzinsung und Amortisation der Schuld in festen Raten) abzahlt.

Seitens der Finanzkommission wurde moniert, dass die vorgeschlagene Lösung zu teuer und für den Kanton nicht tragbar sei. Die Verzinsung zum technischen Zinssatz von 3% sei angesichts der derzeitigen günstigen Zinskonditionen am Kapitalmarkt unangemessen hoch.

Zweitens sei der Zeitraum von 40 Jahren deutlich zu lang und nicht überblickbar; nachfolgende Generationen würden dadurch über Gebühr belastet.

Die Finanzkommission stellte sich mehrheitlich auf den Standpunkt, dass es möglich sein sollte, sich zu günstigeren Konditionen am Kapitalmarkt zu finanzieren und die Schuld in einem weit kürzeren Zeitraum zu amortisieren.

Die Regierung argumentierte, dass die Verzinsung zum technischen Zinssatz von 3% über 40 Jahre finanzökonomisch einer Wertschwankungsreserve von rund 12% entspreche und dazu diene, die Kasse zu stabilisieren. Diese Verzinsung komme den eigenen Versicherten zugute. Bei einer Finanzierung am Kapitalmarkt würden die Zinszahlungen an Dritte geleistet werden.

Die Finanzkommission wog in der Folge Chancen und Risiken verschiedener Finanzierungsmodelle ab, auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zinsszenarien. Mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung spricht sie sich für die Lösung «Schuldenerkennung/Amortisation über Kapitaleinlage» aus.

Sie schlägt dem Landrat – in Übereinstimmung mit der Personalkommission – vor, die Pensionskasse mittels Schuldenerkennung sofort auszufinanzieren und die Schuld innert maximal 10 Jahren mittels einer oder mehrerer Einlagen zu amortisieren. Dafür nimmt der Kanton das notwendige Geld am Kapitalmarkt auf. Anstelle einer Wertschwankungsreserve wird eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung begründet, welche 35% der nominellen Forderung entspricht. Es handelt sich bei diesem Zuschlag um das ökonomische Äquivalent einer Wertschwankungsreserve von 12%.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung bietet den Vorteil, dass nur Geld fliesst, wenn die Pensionskasse in Unterdeckung gerät. Aus der Sicht des Kantons handelt es sich um eine Eventualverpflichtung; aus der Sicht der Pensionskasse um eine Eventualforderung. Im Falle einer Unterdeckung erfolgt eine Umwandlung derselben in eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, und zwar im Ausmass der Unterdeckung, höchstens aber im Betrag ihres anfänglichen Werts. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ist durch den Kanton zu verzinsen und in längstens fünf Jahren zu amortisieren.

Nach spätestens 20 Jahren wird die um den Betrag einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht verminderte zweckbestimmte Arbeitgeberbeitragsreserve «aufgelöst», d.h. dieser Teil ist gegenüber der Kasse nicht zu leisten. Falls nach Ablauf dieser 20 Jahre der weitere Verlauf des Vorsorgewerks den Deckungsgrad ohne Einrechnung einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ansteigen lässt und sobald diese deshalb vollumfänglich aufgelöst werden kann, wird sie in eine echte Arbeitgeberbeitragsreserve zugunsten des Kantons umgewandelt. Der Kanton profitiert somit bei einer späteren positiven Entwicklung der Kapitalmärkte unmittelbar.

Die Finanzkommission ist mehrheitlich der Meinung, dass das vorgeschlagene Finanzierungsmodell den Kanton günstiger zu stehen komme und die Pensionskasse durch die Bereitstellung einer Eventualverpflichtung in Form einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung stabilisiert werde. Damit sollten auch die Voraussetzungen gegeben sein, um die Staatsgarantie des Kantons aufheben zu können.

4.2.2 Amortisation der Forderung der BLPK durch die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden (§ 16 des Pensionskassengesetzes)

Das Modell, wonach die Forderung mit dem technischen Zinssatz verzinst und in spätestens 10 Jahren zu amortisieren ist, gilt gemäss § 16 grundsätzlich auch für die angeschlossenen Arbeitgeber. Die Arbeitgeber können aber, davon abweichend, eine Forderung in jährlichen Raten, verzinst mit dem technischen Zinssatz, für eine Dauer von höchstens 40 Jahren vereinbaren.

Die angeschlossenen Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, eine Arbeitgeberbeitragsreserve im Sinne einer Eventualverpflichtung bereitzustellen.

4.3 Änderung des Finanzkontrollgesetzes; Finanzaufsicht über die BLPK durch die Finanzkontrolle (§ 24 des Pensionskassengesetzes)

Die Regierung beantragte in § 24, das Finanzkontrollgesetz zu ändern. Demnach soll in § 14 Abs. 2 des Finanzkontrollgesetzes geregelt werden, dass die BLPK nicht (mehr) der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle unterliegt. Der Verzicht auf die Aufsicht der Finanzkontrolle wurde damit begründet, dass die Oberaufsicht des Bundes wie auch die Stiftungsaufsicht beider Basel deutlich verstärkt worden seien. Darüber hinaus verfüge die Kasse über einen Pensionskassenexperten und die externe Revi-

sionsstelle.

Die Finanzkommission teilte diese Einschätzung nicht und sprach sich mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen die Änderung des Finanzkontrollgesetzes aus. Solange die Wertschwankungsreserve nicht voll geäuft sei, bestünden für den Kanton nach wie vor finanzielle Risiken. Unter diesen Voraussetzungen erachtet es die Finanzkommission als falsch, die BLPK der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle zu entziehen.

§ 24 ist aus diesem Grund nicht mehr Teil des Gesetzesentwurfs, den die Kommissionen dem Parlament nun unterbreiten.

4.4 Angeschlossene Arbeitgeber

4.4.1 Pooling-Lösung für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber / Garantieerklärung des Kantons

Die Finanzkommission hat sich dafür ausgesprochen, dass der Kanton den öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern im Rahmen eines Pooling bei der Finanzbeschaffung behilflich ist.

Im Weiteren hat sie zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat sämtliche Fragen, welche sich um allfällige Garantieerklärungen des Kantons zugunsten angeschlossener Arbeitgeber drehen, im Rahmen einer separaten Vorlage abhandeln wird. In dieser Vorlage, welche dem Landrat voraussichtlich noch im 1. Semester 2013 unterbreitet werden wird, soll geregelt werden, für welche angeschlossenen Arbeitgeber, in welcher Form und in welchem Umfang der Kanton eine Garantieerklärung abgeben kann und soll.

4.4.2 Deckungslücke der Kantonsspitäler

Das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland sind per 1. Januar 2012 verselbständigt worden. Der damit verbundene Abgang der Versicherten hätte eigentlich eine Teilliquidation bei der Vorsorgeeinrichtung ausgelöst, und der Kanton hätte die Deckungslücke der Kantonsspitäler ausfinanzieren müssen. Diese Belastung wäre für den Kanton zum damaligen Zeitpunkt wohl nicht tragbar gewesen. In der Folge wurde das Teilliquidationsreglement der BLPK geändert, so dass auf diese Ausfinanzierung verzichtet werden konnte. Gleichzeitig wurde in einem zusätzlichen § 12 Abs. 5 des Spitalgesetzes festgehalten, dass der Kanton bis zum Inkrafttreten des revidierten Dekretes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) für die Ausfinanzierung der auf die Mitarbeitenden entfallenden Deckungslücke verantwortlich bleibe.

Die beiden Kantonsspitäler waren, wie sie in einer schriftliche Stellungnahme ausführten, stets davon ausgegangen, dass der Kanton bezahle. Als Indiz dafür führten sie unter anderem an, dass die Forderung im Umfang des auszufinanzierenden Betrags in ihrer Eröffnungsbilanz nicht enthalten war.

Der zuständige Regierungsrat stellte sich auf den Standpunkt, dass die Vorsorge Teil des Personalaufwands und grundsätzlich vom Arbeitgeber zu tragen sei. Der Kanton

würde lediglich als subsidiärer Garant auftreten, falls die Spitäler nicht in der Lage sein sollten, die Last zu tragen.

Um die wirtschaftliche Situation der Spitäler beurteilen zu können, müssten noch zusätzliche Erfahrungen mit der neuen Spitalfinanzierung gesammelt werden.

Er sagte zu, dass der Kanton die Deckungslücke jetzt übernehmen werde, jedoch beabsichtige, dass die Spitäler die Kosten der Ausfinanzierung selbst tragen werden, sobald sich dafür nach Beurteilung des Kantons Spielraum dazu bietet.

Für die Finanzkommission war es ganz wesentlich, dass die Frage, wer für die Deckungslücke der Kantonsspitäler aufkomme, bereits im Zusammenhang mit dieser Vorlage geklärt wird. Damit solle Transparenz bezüglich der Gesamtkosten, welche der Kanton im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung der BLPK zu tragen hat, geschaffen werden.

Die Finanzkommission anerkennt, dass es den Kantonsspitalern derzeit nicht möglich ist, Mittel für die Ausfinanzierung ihrer Deckungslücke aufzubringen. Der Kanton soll deshalb den auszufinanzierenden Betrag des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland übernehmen.

Mit 8:5 Stimmen unterstützt die Finanzkommission die Absichtserklärung des Kantons, wonach die Spitäler die Kosten der Ausfinanzierung selbst tragen, sobald sich dafür nach Beurteilung des Kantons Spielraum dazu bietet. Die Rückerstattungsmodalitäten sollen in der vom Regierungsrat in Aussicht gestellten zweiten Vorlage geregelt werden.

4.4.3 Rückerstattung von allfällig durch den Kanton vorgenommenen Ausfinanzierungen (§ 12 Abs. 3)

Wie die Prüfung der Thematik rund um die Spitalgesetzgebung gezeigt hat, ist nicht auszuschliessen, dass der Kanton für einzelne Anschlüsse die Ausfinanzierung zu übernehmen hat.

Der auszufinanzierende Betrag umfasst vier Komponenten: Die Komponente a entspricht der Deckungslücke, b den Kosten der Senkung des technischen Zinssatzes, c der Aktualisierung der versicherungstechnischen Grundlagen und d den Kosten für den Besitzstand für die Primatsumstellung.

Wenn ein angeschlossener Arbeitgeber die BLPK verlässt, soll er nach Meinung der Finanzkommission jenen Teil zurückerstatten, der über die Deckungslücke hinausgeht. Andernfalls könnte ihm beim Kassenwechsel dank dieser Einlagen sogar ein Aufwertungsgewinn entstehen. Die Finanzkommission beantragt daher einstimmig, mit 13:0 Stimmen, das Pensionskassengesetz um folgenden neuen § 12 Abs. 3 zu ergänzen:

«Hat der Kanton für einen Arbeitgebenden die Ausfinanzierung der Komponenten gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise übernommen und löst der Arbeitgebende den Anschlussvertrag mit der BLPK auf oder tritt aus einem anderen Grund aus der BLPK aus, hat der Arbeitgebende beim Austritt den nach Absatz 2 Buchstabe b bis d geleisteten Betrag dem Kanton zurückzuerstatten. Der Betrag wird dem Kanton auf einer Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben. Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro volles Kalenderjahr um einen Zwanzigstel seines Anfangs-

betrags, so dass nach 20 Jahren kein Betrag mehr geschuldet ist.»

5. Auswirkungen der Ausfinanzierung auf den Kantonshaushalt (Kantonbilanz, Erfolgsrechnung, Finanzplan) / Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (§ 23 des Pensionskassengesetzes)

Gemäss der von den beiden Kommissionen vorgeschlagenen Variante soll die Forderung durch eine oder mehrere Einlagen bis in spätestens 10 Jahren abgelöst werden. Der auszufinanzierende Betrag wird in der Bilanz 2013 passiviert und der Erfolgsrechnung des Jahres 2013 belastet. Beide Buchungen werden dem ausserordentlichen Aufwand zugeschlagen.

Die Rückstellungen werden nicht, wie dies beim Forderungsmodell geplant war, über die Dauer der Finanzplanperiode aufgelöst, sondern direkt mit dem Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2013 verrechnet. Dies ergibt schlussendlich einen Bilanzfehlbetrag von 1'052 Mio. Franken (Stand Ende 2011):

	Betrag in Mio. Fr.
Auszufinanzierender Betrag Kanton	1'069
Auszufinanzierender Betrag Spitäler und UKBB	323
Auszufinanzierender Betrag Total	1'392
Auflösung Rückstellungen	-340
Bilanzfehlbetrag Rest	1'052

Dafür muss, anders als beim Forderungsmodell, nur noch der Zinsanteil des Arbeitgebers aufwandswirksam verbucht werden. Das Forderungsmodell sah vor, dass die Annuitäten, bestehend aus einem Zins- und Tilgungsanteil, in die Erfolgsrechnung aufgenommen werden, somit auch die Tilgung der Forderung. Dies hätte zu jährlichen Mehrkosten für den Kanton von 50 Mio. Fr geführt (40 Mio. Fr für den Kanton selbst und 10 Mio. Fr für die Spitalbetriebe).

Der neue Finanzplan zeigt, dass die Mehrkosten für den Kanton im Jahr 2014 von ursprünglich 50 Mio. Fr auf ca. 21.5 Mio. Fr fallen und die Belastung über die Dauer der Rückzahlung der Forderung bis ins Jahr 2023 sinkt. Das Finanzierungsmodell, welches diesen Berechnungen zugrunde liegt, wurde noch nicht definitiv beschlossen. Ebenso sind die darin verwendeten langjährigen Zinssätze sowie die Höhe des definitiven auszufinanzierenden Betrages bis zum Inkrafttreten des Gesetzes und des Dekrets Veränderungen unterworfen. Deshalb kann zum Zeitpunkt dieses Berichts noch keine Aussage über die definitiven finanziellen Auswirkungen gemacht werden.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbestimmung wird, wie erwähnt, als Eventualverbindlichkeit beim Kanton (Arbeitgeber) bzw. als Eventualforderung bei der Pensionskasse verbucht werden.

Die Baselbieter Defizitbremse schreibt vor, dass die Erfolgsrechnung ausgeglichen sein muss. Die HRM2-konforme Abwicklung der Ausfinanzierung der BLPK über den ausserordentlichen Aufwand der Erfolgsrechnung 2013 führt dazu, dass 2013 ein Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von über 600 Mio. Fr. re-

suliert. Das gemäss Finanzplan 2013-2016 vorhandene Eigenkapital innerhalb der Defizitbremse wird somit durch diese ausserordentliche Belastung per 31.12.2013 zu einem Bilanzfehlbetrag in der Höhe von mehr als 300 Mio. Fr. führen.

Der Bilanzfehlbetrag muss gemäss § 16a des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) innerhalb von fünf Jahren linear abgeschrieben werden. Diese Abschreibung sowie der damit verbundene Personal- und Zinsaufwand verschlechtern den Saldo der Erfolgsrechnung ab 2014 um fast 100 Mio. Fr. pro Jahr.

Unter diesen Voraussetzungen können Steuererhöhungen durch die Defizitbremse nur noch verhindert werden, wenn die Erfolgsrechnung ab 2014 mehrere Jahre lang mindestens ausgeglichen bleibt. Zusätzlich dazu muss wieder Eigenkapital aufgebaut werden, was ohne Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung nicht möglich ist.

Die Finanzkommission beantragt daher dem Landrat mit 12:1 Stimmen, die BLPK-Reform, welche ein ausserordentliches Ereignis darstellt, von den Bestimmungen zur Defizitbremse auszunehmen, indem § 32b Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes wie folgt ergänzt wird:

«Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Erfolgsrechnung ist durch Eigenkapital zu decken, soweit dieses 100 Mio. Fr. übersteigt. *Der Bilanzfehlbetrag sowie die Eventualverpflichtung, welche beide durch die Reform der beruflichen Vorsorge des Personals des Kantons Basel-Landschaft im Jahr 2013 entstehen, werden im Eigenkapital ausserhalb der Defizitbremse ausgewiesen. § 16a findet darauf keine Anwendung.*»

Im Übrigen fordert die Finanzkommission den Regierungsrat auf, eine Strategie für die Abtragung der ausserhalb der Defizitbremse stehenden Schuld auszuarbeiten und diese dem Landrat vorzulegen.

6. Stellungnahme zur Gemeindeinitiative

Die Finanzkommission hat sich mit der Gemeindeinitiative auseinander gesetzt. Sie ist mehrheitlich der Ansicht, dass diese dem Grundgedanken der Charta von Muttenz, welche für die Gemeinden mehr Autonomie fordert, widerspricht. Sie erachtet diese als reines Druckmittel der Gemeinden und unterlaufe eine vernünftige Kompromisslösung.

Müsste der Kanton tatsächlich die gesamte Deckungslücke aller angeschlossenen Arbeitgeber übernehmen, entstünde ihm ein hohes Bonitätsrisiko – das bis anhin ausgezeichnete AAA-Rating wäre dadurch in Frage gestellt.

Das von den beiden Kommissionen vorgeschlagene Modell kommt den Gemeinden in wesentlichen Punkten entgegen. Es handelt sich um eine ideale Lösung, zumal der Kanton bei der Finanzbeschaffung bereit ist, den angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern Hand zu einem Pooling zu bieten und diesen, wo nötig, Garantiezusagen zu geben.

Die Finanzkommission äussert vor diesem Hintergrund ihre deutliche Erwartung, dass die Gemeinden ihre Initiative zurückziehen und nun endlich jede für sich die

Finanzdirektion kontaktiert, um abzuklären, welches Ausfinanzierungsmodell sie wählen soll und welche allfällige Garantiezusage sie benötigt. Jeder Arbeitgeber hat die Pflicht, sein Vorsorgewerk per 1.1.2014 dementsprechend zu regeln.

7. Inkrafttreten der BLPK-Reform (§ 25 des Pensionskassengesetzes und § 28 des Pensionskassendekrets)

Die Finanzkommission möchte, dass die BLPK-Reform wie geplant am 1.1.2014 in Kraft tritt. Da aber ungewiss ist, wie die Vorlage aufgenommen werden wird und ob es allenfalls zu einer Volksabstimmung kommt, beantragt sie einstimmig mit 13:0 Stimmen, den Inkrafttretensbeschluss dem Regierungsrat zu übertragen.

8. Antrag der Finanzkommission

8.1 Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen

- dem Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
- dem Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse zum Pensionskassengesetz gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
- die drei Postulate [2003/080](#), [2005/317](#) und [2009/091](#) abzuschreiben.

8.2 Die Finanzkommission beantragt, den Regierungsrat aufzufordern, eine Strategie für die Abtragung der ausserhalb der Defizitbremse stehenden Schuld auszuarbeiten und diese dem Landrat vorzulegen.

Therwil, 11. April 2013

Im Namen der Finanzkommission

Hans-Jürgen Ringgenberg
Vizepräsident

Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Basellandschaftliche Pensionskasse

§ 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Liestal.

§ 2 Aufgabe

¹ Die BLPK hat die Aufgabe, die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons und der weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden durchzuführen.

² Sie erbringt Leistungen gemäss den vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen, in jedem Falle mindestens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)².

§ 3 Registrierung und Aufsicht

¹ Die BLPK ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Landschaft eingetragen.

² Sie untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.

§ 4 Organe

Organe der BLPK sind:

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Delegiertenversammlung,
- c. die Geschäftsleitung,
- d. die Kontrollorgane.

¹ GS 29.276; SGS 100

² SR 831.40

§ 5 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung wählen je sechs Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitgebenden beziehungsweise der Versicherten.

² Der Regierungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Arbeitgebenden, die Delegiertenversammlung auf eine angemessene Vertretung der Versicherungsträgergruppen.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes haben, einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt ein Präsidium, bestehend aus einer Arbeitgebendenvertretung und einer Versichertenvertretung. Die Mitglieder des Präsidiums wechseln sich alle zwei Jahre im Vorsitz ab.

§ 6 Amtsperiode des Verwaltungsrates

Die Amtsperiode des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der BLPK. Er nimmt die Gesamtleitung der BLPK wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund des Bundesrechts, dieses Gesetzes und des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret)³. Er bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes und des Pensionskassendekretes die strategischen Ziele und Grundsätze der BLPK, sowie die Mittel zu ihrer Erfüllung. Er sorgt für die finanzielle Stabilität der BLPK und überwacht im Falle einer Unterdeckung die Sanierungspläne der Vorsorgewerke. Er wählt und überwacht die Geschäftsleitung der BLPK.

² Der Verwaltungsrat erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere:

- a. über die Leistungen;
- b. über die Organisation der BLPK;
- c. über die Wahl der Organe und der Vorsorgekommissionen;
- d. über die Anlage des Vermögens;
- e. über die Teilliquidation der BLPK und der Vorsorgewerke;
- f. über die Bestimmung der Vorsorgekapitalien, Rückstellungen, Reserven und die Verzinsungsgrundsätze.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Erstausbildung und Weiterbildung seiner Mitglieder.

³ GS... SGS...

⁴ Der Verwaltungsrat wählt jährlich die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge.

⁵ Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht zu Händen des Landrats.

§ 8 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus höchstens 80 Personen, die von den aktiven Versicherten gewählt werden. Die verschiedenen Versichertengruppen haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung.

² Die Amtsperiode der Delegierten beträgt 4 Jahre.

³ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a. Wahl der Vertreter der Versicherten in den Verwaltungsrat der BLPK;
- b. Diskussion allgemeiner Angelegenheiten der BLPK.

§ 9 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle der BLPK.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen. Sie müssen einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

³ Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden im Reglement geregelt.

§ 10 Kontrollorgane

¹ Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der BLPK. Sie prüft stichprobenweise und risikoorientiert die Einhaltung der Vorschriften über die Loyalität in der Vermögensverwaltung.

² Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft jährlich den versicherungstechnischen Stand der BLPK sowie die reglementarischen und versicherungstechnischen Bestimmungen der Pensionskasse.

³ Die Kontrollorgane erstatten ihre Berichte dem Verwaltungsrat.

B. Vollkapitalisierung

§ 11 Grundsatz der Vollkapitalisierung und Finanzierung

¹ Die BLPK wird nach den Grundsätzen der Vollkapitalisierung und der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt. Sie muss jederzeit Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen bieten.

² Das Pensionskassendekret regelt die für die Finanzierung der beruflichen Vorsorge des Kantons notwendigen Mittel.

§ 12 Ausfinanzierung der BLPK

¹ Zur Erreichung der Vollkapitalisierung ist die BLPK am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes auszufinanzieren.

² Der auszufinanzierende Betrag setzt sich zusammen aus:

- a. dem versicherungstechnischen Fehlbetrag, aufgeteilt nach aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden, gemäss der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangehenden Jahresrechnung;
- b. dem Aufwand aufgrund des Wechsels der Tarifgrundlagen;
- c. den Kosten für die Kapitalisierung des nach dem Dekret vom 22. April 2004⁴ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Dekret) umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassungen auf den Renten;
- d. den Kosten einer allfälligen Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat für die aktiven Versicherten.

³ Hat der Kanton für einen Arbeitgebenden die Ausfinanzierung der Komponenten gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise übernommen und löst der Arbeitgebende den Anschlussvertrag mit der BLPK auf oder tritt aus einem anderen Grund aus der BLPK aus, hat der Arbeitgebende beim Austritt den nach Absatz 2 Buchstabe b bis d geleisteten Betrag dem Kanton zurückzuerstatten. Der Betrag wird dem Kanton auf einer Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben. Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro volles Kalenderjahr um einen Zwanzigstel seines Anfangsbetrags, sodass nach 20 Jahren kein Betrag mehr geschuldet ist.

§ 13 Berechnung des Anteils der einzelnen Arbeitgebenden

¹ Massgebend für den vom einzelnen Arbeitgebenden im Rentenvorsorgewerk zu übernehmenden Anteil der Kosten der Ausfinanzierung gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe a bis c ist das Verhältnis der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen der ihm zugeordneten Rentenbeziehenden zum gesamten Vorsorgekapital und technischen Rückstellungen im Rentenvorsorgewerk.

⁴ GS 35.0093; SGS 834.2.

² Massgebend für den vom einzelnen Arbeitgebenden zu übernehmenden Anteil der Kosten für die aktiven Versicherten gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe a und b ist das Verhältnis der Vorsorgekapitalien der von ihm beschäftigten aktiven Versicherten zum gesamten Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der BLPK.

³ Die Kosten eines allfälligen Besitzstandes für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat sind von jedem Arbeitgebenden in Abhängigkeit von der von ihm für sein Personal gewählten Besitzstandsregelung zu tragen.

⁴ Für Arbeitgebende, deren Arbeitnehmende in einem Vorsorgewerk mit eigener Rechnung gemäss dem BLPK Dekret versichert sind, entsprechen die Kosten der Ausfinanzierung dem versicherungstechnischen Fehlbetrag gemäss der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangehenden Jahresrechnung zuzüglich der weiteren Kosten nach § 12 Absatz 2.

§ 14 Vorsorgewerke mit einem abweichenden Vorsorgeplan

Befindet sich ein Vorsorgewerk mit abweichendem Vorsorgeplan unter Einbezug des ihm zugeordneten Anteils am Rentenvorsorgewerk bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Unterdeckung, so ist diese gemäss den einschlägigen Bestimmungen des BVG zu beheben.

C. Übergangsbestimmungen

§ 15 Amortisation der Forderung der BLPK durch den Kanton

¹ Der Kanton anerkennt den auf ihn entfallenden Betrag der Ausfinanzierung, erhöht um einen Zuschlag von 35 Prozent, als Forderung der BLPK.

² Der Kanton amortisiert die Forderung, ohne Zuschlag gemäss Absatz 1, in Teilschritten in spätestens 10 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ Die Forderung wird, mit Ausnahme des Zuschlags gemäss Absatz 1, mit dem technischen Zinssatz der BLPK verzinst.

⁴ Der Zuschlag gemäss Absatz 1 stellt eine zweckbestimmte Arbeitgeberbeitragsreserve dar. Bei einer Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons wird sie im Umfang der Unterdeckung, höchstens aber im Betrag ihres anfänglichen Werts, in eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht umgewandelt. Diese ist durch den Kanton gemäss Absatz 3 zu verzinsen und in spätestens fünf Jahren zu amortisieren. Die Zweckbestimmung gilt auch bei Auflösung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht.

⁵ Die Zweckbestimmung fällt weg, sobald das Vorsorgewerk des Kantons genügend Wertschwankungsreserven besitzt, spätestens nach einer Dauer von 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁶ Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in einem Vertrag mit der BLPK.

§ 16 Amortisation der Forderung der BLPK durch die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden

¹ Die auf die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden entfallenden Forderungsbeträge, ohne Zuschlag, werden für jeden Arbeitgebenden gesondert ermittelt und in einem Vertrag mit der BLPK festgehalten.

² Die Forderung wird mit dem technischen Zinssatz der BLPK verzinst und ist in spätestens 10 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu amortisieren.

³ In Abweichung von Absatz 2 kann mit der BLPK eine Amortisation der Forderung in jährlichen Raten, verzinst mit dem technischen Zinssatz der BLPK, für eine Dauer von höchstens 40 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart werden.

§ 17 Rückwirkende Anpassungen von Freizügigkeitsleistungen

¹ Der Verwaltungsrat regelt rückwirkende Anpassungen der Freizügigkeitsleistung, die auf nachträgliche Lohnkorrekturen zurückzuführen sind.

² Die Kosten des Anstiegs der Freizügigkeitsleistung müssen versicherungstechnisch bestimmt werden.

³ Eine allfällige Finanzierungslücke nach Anrechnung der einmaligen Nachzahlung in Folge der Lohnerhöhung ist vom Arbeitgebenden zu tragen.

§ 18 Garantie für die Forderung der BLPK

¹ Der Kanton gibt der BLPK eine Garantiezusage für deren Forderungen gegenüber Arbeitgebenden, mit denen er wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden ist oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse des Kantons wahrnehmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Die Garantie besteht, solange die Forderung der BLPK noch nicht voll amortisiert ist. Sie reduziert sich um den vom betreffenden Arbeitgebenden an die BLPK bezahlten Amortisationsanteil.

§ 19 Überführung des Verwaltungsrates unter die Regelung des Pensionskassengesetzes

Die Amtsdauer des gemäss Dekret vom 22. April 2004⁵ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Dekret) gewählten Verwaltungsrates endet am 30. Juni nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Amtsdauer des nach Massgabe der Bestimmungen des Pensionskassengesetzes vom ... gewählten Verwaltungsrates beginnt am darauffolgenden 1. Juli.

⁵ GS 35.0093; SGS 834.2.

D. Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung

Das Gesetz vom 23. Juni 1999⁶ über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

§ 2 Selbständige kantonale Behörde

Die Mitglieder des Bankrates und der Direktion der Basellandschaftlichen Kantonalbank, der Verwaltungskommission und der Direktion der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Basellandschaftlichen Pensionskasse sowie der Aufsichtskommission und der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, der Geschäftsleitung der BLT Baseland Transport AG, der Fachhochschuldirektion sowie der Direktion des Universitäts-Kinderspitals beider Basel können dem Landrat nicht angehören.

§ 21 Änderung des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)

Das Gesetz vom 25. September 1997⁷ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 23 Absätze 1, 2 und 5

¹ Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet haben.

² Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres verlängert werden.

⁵ Im Falle einer Teilpensionierung darf die Summe des Teilpensionierungs- und des Beschäftigungsgrads nicht höher als 100% sein.

§ 53 Absätze 1 und 2

aufgehoben

§ 22 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 16. November 2006⁸ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 54 Buchstabe c

Folgende Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts erlangen die juristische Persönlichkeit auf Grund besonderer kantonaler Erlasse und werden ins Handelsregister eingetragen:

⁶ GS 33.0823; SGS 104

⁷ GS 32.1008; SGS 150

⁸ GS 36.0153; SGS 211

c. die Basellandschaftliche Pensionskasse gemäss § 1 des Gesetzes vom ... über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz);

§ 23 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987⁹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

² Es gilt für den Landrat, den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung, die Gerichte und die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.

§ 32b Absatz 2

² Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Erfolgsrechnung ist durch Eigenkapital zu decken, soweit dieses 100 Mio. Fr. übersteigt. Der Bilanzfehlbetrag sowie die Eventualverpflichtung, die beide durch die Reform der beruflichen Vorsorge des Personals des Kantons Basel-Landschaft im Jahr 2013 entstehen, werden im Eigenkapital ausserhalb der Defizitbremse ausgewiesen. § 16a findet darauf keine Anwendung.

§ 24 Aufhebung bestehenden Rechts

Das Gesetz vom 27. November 2003¹⁰ über die Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Pensionskasse wird aufgehoben.

§ 25 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

⁹ GS 29.492; SGS 310

¹⁰ GS 35.0041; SGS 834

Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons

Die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) führt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden des Kantons nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)², des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)³, dieses Dekrets und den vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen durch.

§ 2 Weitere angeschlossene Arbeitgebende

¹ Der BLPK angeschlossen werden können neben dem Kanton auch Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, kantonale und gemeinnützige Institutionen und andere Betriebe, an denen der Kanton oder der BLPK angeschlossene Arbeitgebende massgeblich beteiligt sind oder die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Über den Anschluss oder einen allfälligen Ausschluss beschliesst der Verwaltungsrat.

² Die BLPK kann für die berufliche Vorsorge der weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden verschiedene Vorsorgepläne anbieten. Solange die Arbeitgebenden von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, gilt der für die Mitarbeitenden des Kantons massgebende Vorsorgeplan.

³ Die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Arbeitgebenden gegenüber der BLPK werden in einem Anschlussvertrag zwischen der Pensionskasse und dem jeweiligen angeschlossenen Arbeitgebenden geregelt; zuständig für den Kanton ist der Regierungsrat.

¹ GS 29.276; SGS 100

² SR 831.40

³ GS...; SGS...

§ 3 Sammeleinrichtung

¹ Die BLPK wird in der Form einer Sammeleinrichtung geführt. Der Kanton sowie jeder weitere angeschlossene Arbeitgebende bilden ein Vorsorgewerk, für das eine eigene Rechnung geführt wird.

² Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass mehrere Arbeitgebende zusammen ein Vorsorgewerk bilden.

§ 4 Vorsorgekommissionen

¹ Für jedes Vorsorgewerk wird eine paritätische Vorsorgekommission bestellt.

² Die Vorsorgekommissionen entscheiden im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgesetzten Grundsätze über die Verzinsung der Sparkapitalien.

³ Im Falle einer Unterdeckung beschliesst die Vorsorgekommission die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung.

B. Berufliche Vorsorge des Kantons

§ 5 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Das Dekret regelt die Finanzierung der beruflichen Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons sowie der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinden, deren Kreisschulen und deren Schulzweckverbände.

² Für Personen, die gestützt auf eine gesetzliche Regelung oder einen Staatsvertrag die gleiche berufliche Vorsorge haben wie die Mitarbeitenden des Kantons, gelten die Bestimmungen dieses Dekrets sinngemäss.

§ 6 Spezielle Gemeinderegelungen für ihre Lehrkräfte

¹ Die Einwohnergemeinden, deren Kreisschulen oder deren Schulzweckverbände können für ihre Lehrkräfte durch Reglement, Vertrag oder Statuten einen anderen Vorsorgeplan als den für die Mitarbeitenden des Kantons geltenden oder eine andere Vorsorgeeinrichtung als die BLPK bestimmen.

² Einwohnergemeinden, deren Kreisschulen oder deren Zweckverbände, die von der Möglichkeit gemäss Absatz 1 Gebrauch machen, führen vollständig die Personaladministration ihrer Lehrkräfte.

§ 7 Versicherung der Mitglieder des Regierungsrats

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates werden im Rahmen dieses Dekrets versichert.

² Die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind anwendbar, soweit nicht die Bestimmungen des Dekrets über die Lohnleistungen und die berufliche Vorsorge für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates vorgehen.

§ 8 Versicherungspflicht

¹ Die diesem Dekret unterstehenden Arbeitnehmenden, deren massgebender Jahreslohn drei Viertel des Betrages der maximalen Altersrente der AHV überschreitet, sind versicherungspflichtig:

- a. für die Risiken Tod und Invalidität am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
- b. für das Alter am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

² Der Verwaltungsrat kann im Reglement aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorsehen.

§ 9 Finanzierung

Die Leistungen der BLPK werden finanziert durch:

- a. die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen der Versicherten;
- b. die Einkäufe der Versicherten;
- c. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden;
- d. die Verzinsung der Sparkapitalien.

§ 10 Massgebender Jahreslohn

¹ Als massgebender Jahreslohn gilt der mit 13 multiplizierte Monatslohn. Bei Personen, die keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben, gilt als massgebender Jahreslohn der mit 12 multiplizierte Monatslohn.

² Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Regierungsrates bei bestimmten Berufen weitere Erwerbseinkommen in den massgebenden Jahreslohn einschliessen. Er kann einen maximalen massgebenden Jahreslohn festlegen.

³ Der Verwaltungsrat erlässt im Reglement Bestimmungen über die Behandlung von unregelmässigen oder stark schwankenden Löhnen sowie das Vorgehen bei unterjährigen Lohnveränderungen.

§ 11 Versicherter Jahreslohn

¹ Als versicherter Jahreslohn gilt der um den Koordinationsabzug verminderte massgebende Jahreslohn.

² Bei Erhöhung des Koordinationsabzuges und gleichbleibendem massgebendem Jahreslohn wird der versicherte Jahreslohn nicht reduziert.

³ Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des massgebenden Jahreslohns, höchstens jedoch der maximalen jährlichen AHV-Altersrente. Dieser maximale Abzug wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

§ 12 Beiträge

¹ Die BLPK erhebt Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge.

² Der Arbeitgebende leistet 60 Prozent der Spar- und Risikobeiträge sowie die Verwaltungskostenbeiträge.

³ Für die Teuerungsanpassung der Renten zahlt der Arbeitgebende überdies einen Beitrag in der Höhe von 4.0 Prozent des versicherten Jahreslohns in eine zu diesem Zweck bei der BLPK gebildete Rückstellung zu Gunsten des Vorsorgewerks des Kantons.

§ 13 Sparbeiträge

Der Sparbeitrag beträgt:

Alter	Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohns
25 – 29	9.4%
30 – 34	12.4%
35 – 39	15.4%
40 – 44	18.4%
45 – 49	21.4%
50 – 54	24.4%
55 – 65	27.4%
65 – 70	9.4%

§ 14 Risikobeitrag

¹ Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Invaliditäts- und Todesfalleistungen beträgt maximal 4.5 Prozent des versicherten Jahreslohns.

² Bis zur Höhe des maximalen Beitragssatzes wird der Risikobeitrag vom Verwaltungsrat festgelegt.

§ 15 Verwaltungskosten

¹ Der Kanton vergütet der BLPK die für den Kantonsbestand anfallenden Verwaltungskosten.

² Der vom Kanton zu entrichtende Verwaltungskostenbeitrag wird vom Verwaltungsrat jeweils auf Beginn eines Jahres festgelegt.

³ Für die Bearbeitung von besonders aufwändigen Geschäftsfällen kann die BLPK Gebühren erheben.

⁴ Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat.

§ 16 Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung

¹ Sinkt der Deckungsgrad des Vorsorgewerks des Kantons unter 100 Prozent, so muss dieses die Unterdeckung beheben. Bei der Behebung der Unterdeckung ist auf eine ausgewogene Verteilung der Sanierungslasten auf den Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden und die Rentenbeziehenden und auf einen Ausgleich zwischen der Stabilisierung der Kasse und den Interessen der Versicherten zu achten.

² Der Beitrag des Arbeitgebenden muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge seiner Arbeitnehmenden, sofern zur Behebung der Unterdeckung Sanierungsbeiträge erhoben werden.

³ Der Beitrag für die Teuerungsanpassung der Renten kann zur Behebung der Unterdeckung verwendet werden.

⁴ Der Regierungsrat kann zur Erleichterung der Behebung der Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons und zur Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Sanierungslasten eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht begründen.

§ 17 Vorsorgeprimat

¹ Grundlage für die Berechnung der Altersleistungen bildet das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Sparkapital der versicherten Person (Beitragsprimat).

² Für die Invalidenleistungen und die vor Vollendung des Rentenalters entstehenden Hinterlassenenrenten kann der Verwaltungsrat eine vom Beitragsprimat abweichende Festsetzung der Leistungen vorsehen.

§ 18 Leistungen der BLPK

¹ Die Bestimmungen über die Leistungen werden vom Verwaltungsrat im Reglement geregelt.

² Er regelt ebenfalls die Überführung der Leistungen aus dem Leistungsprimat in das Beitragsprimat.

C. Übergangsbestimmungen

§ 19 Aufteilung der Beiträge und Beiträge an die Teuerungsanpassung während der Dauer der Abzahlung der Forderung der BLPK

Während 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Dekrets gilt für die Beiträge des Kantons an die BLPK:

- a. Der Anteil der Arbeitnehmenden an den Spar- und Risikobeiträgen beträgt 45 Prozent, derjenige des Arbeitgebenden 55 Prozent.
- b. Der Beitrag des Arbeitgebenden für die Teuerungsanpassung der Renten wird um drei Viertel reduziert.
- c. Der für die Teuerungsanpassung der Renten vorgesehene Beitrag kann zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung verwendet werden.

§20 Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat für die aktiven Versicherten des Vorsorgewerks Kanton

¹ Eine allfällige Differenz zwischen der Altersrente im Leistungs- und jener im Beitragsprimat wird für die aktiven Versicherten im Vorsorgewerk des Kantons ganz oder teilweise ausgeglichen, indem ihre Sparkapitalien gemäss den nachfolgenden Bestimmungen durch eine Zusatzgutschrift erhöht werden. Dieselbe Regelung gilt auch für die aktiven Versicherten im Vorsorgewerk eines angeschlossenen Arbeitgebenden, es sei denn, dieser habe eine andere Besitzstandsregelung gewählt.

² Die Zusatzgutschrift entspricht der positiven Differenz zwischen dem anfänglichen massgebenden Sparkapital und demjenigen Sparkapital das notwendig wäre, um die am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets im Alter 64 versicherte Altersrente,

höchstens aber 60 Prozent des im damaligen Zeitpunkt massgebenden Beitragsverdienstes, zu erreichen (notwendiges Sparkapital).

³ Das anfängliche massgebende Sparkapital entspricht dem am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmten Barwert der erworbenen Leistungen. Dieser wird berechnet auf der Grundlage der am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets im Alter 64 versicherten Altersrente, höchstens aber auf der Grundlage von 60 Prozent des im damaligen Zeitpunkt massgebenden Beitragsverdienstes.

⁴ Einkäufe zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gemäss den Bestimmungen des BLPK Dekrets werden bei der Berechnung des anfänglichen massgebenden Sparkapitals nicht angerechnet.

⁵ Das notwendige Sparkapital wird auf der Grundlage der Sparbeiträge dieses Dekrets, einer Verzinsung von 3.25 Prozent und dem für das Alter 64 massgebenden Umwandlungssatz bestimmt.

§ 21 Anspruch auf die Zusatzgutschrift und ihre Abstufung

¹ Eine Zusatzgutschrift wird denjenigen aktiven Versicherten gewährt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen am Vortag vor Inkrafttreten dieses Dekrets mindestens drei vollendete Dienstjahre beim Kanton auf und
- b. die Summe gebildet aus der Anzahl der vollendeten Lebens- und zwei Fünftel der vollendeten Dienstjahre ergibt am Vortag vor Inkrafttreten dieses Dekrets mindestens 50.

² Die Höhe der Zusatzgutschrift wird wie folgt nach Alter und Dienstjahren abgestuft:

Summe aus vollendeten Lebensjahren

und 0.4 x vollendeten Dienstjahren	Zusatzgutschrift
Ab 63	100%
unter 63	93%
unter 62	86%
unter 61	79%
unter 60	72%
unter 59	65%
unter 58	58%
unter 57	51%
unter 56	44%
unter 55	37%
unter 54	30%

unter 53	23%
unter 52	16%
unter 51	9%
unter 50	0%

³ Aktive Versicherte, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Dekrets das 60. Altersjahr vollendet und drei volle Dienstjahre beim Kanton zurückgelegt haben, haben Anspruch auf 100 Prozent der Zusatzgutschrift.

§ 22 Kürzung der Zusatzgutschrift

¹ Liegt der bei Inkrafttreten dieses Dekrets versicherte Jahreslohn, bestimmt mit demjenigen Koordinationsabzug, der gemäss dem BLPK Dekret gültig war, unter dem am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets massgebend gewesenen Beitragsverdienst, wird die Zusatzgutschrift entsprechend gekürzt.

² Eine Weiterversicherung des bisherigen Beitragsverdienstes gemäss § 24 Absatz 1 wird für die Bestimmung des gemäss Absatz 1 bei Inkrafttreten dieses Dekrets versicherten Jahreslohnes nicht berücksichtigt, ausser sie bestand bereits am Vortag vor 24 Monaten vor Inkrafttreten dieses Dekrets.

³ Wird bei einer Person, der eine Zusatzgutschrift angerechnet wurde, innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets eine Freizügigkeitsleistung fällig, so wird die Zusatzgutschrift von der Freizügigkeitsleistung abgezogen.

⁴ Der Abzug reduziert sich für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit zum Vorsorgewerk des Kantons nach Inkrafttreten dieses Dekrets um 1/60 der Zusatzgutschrift.

⁵ Der Betrag wird dem Vorsorgewerk an die Amortisation der Forderung der BLPK angerechnet.

§ 23 Übergang betreffend Personen, die den Rentenbeginn aufgeschoben haben

¹ Das Sparkapital für diejenigen aktiven Versicherten des Kantons, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Dekrets das 64. Altersjahr vollendet haben und den Rentenbeginn gemäss BLPK Dekret aufgeschoben haben, entspricht dem Kapital, das notwendig wäre, um bei Inkrafttreten dieses Dekrets dieselbe Altersrente ausrichten zu können, auf die am Vortag Anspruch bestanden hätte.

² Beitragspflicht und Rentenberechnung richten sich ab Inkrafttreten dieses Dekrets nach dem Vorsorgeplan des Kantons.

³ Die §§ 19 bis 21 finden keine Anwendung.

§ 24 Weiterführung der freiwilligen Versicherung

¹ Personen, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Dekrets gestützt auf § 6 Absatz 6 des BLPK Dekrets in der BLPK versichert sind, können ihre Vorsorge ab Inkrafttreten dieses Dekrets noch während längstens eines Jahres weiterführen. Nach dieser Dauer ist die Weiterführung der Vorsorge möglich, soweit der Verwaltungsrat eine entsprechende Regelung in das Reglement aufnimmt.

² Für aktive Versicherte, für die nach einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Dekrets die Weiterführung der beruflichen Vorsorge bei der BLPK nicht möglich ist, gilt spätestens nach dieser Dauer die folgende Regelung:

- a. Aktive Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben, erhalten die Altersleistung der BLPK. Sie können jedoch die Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder arbeitslos gemeldet sind.
- b. Aktiven Versicherten, die die Voraussetzungen von Buchstabe a nicht erfüllen, wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Der Verwaltungsrat regelt das Meldeverfahren im Reglement.

³ Die aktiven Versicherten und die Rentenbeziehenden werden im Bestand des Kantons geführt.

⁴ Der Verwaltungsrat regelt:

- a. die Beitragspflicht nach Vollendung des 64. Altersjahres;
- b. die Teuerungsanpassung für bei Inkrafttreten dieses Dekrets bereits laufende und danach neu entstehende Renten.

⁵ Der Verwaltungsrat erlässt Bestimmungen über den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Dabei kann er eine von den §§ 19 bis 22 abweichende Regelung treffen.

§ 25 Weiterversicherung des Beitragsverdienstes gemäss dem BLPK Dekret

¹ Personen, die vor Inkrafttreten dieses Dekrets von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ihren bisherigen Beitragsverdienst gestützt auf § 22 Absatz 5 des BLPK Dekrets beizubehalten, können diesen während längstens eines Jahres als versicherten Jahreslohn gemäss § 10 weiterführen.

² Danach ist die Weiterführung möglich, soweit der Verwaltungsrat der BLPK im Reglement eine den bundesrechtlichen Vorgaben von Artikel 33a BVG entsprechende Weiterversicherungsmöglichkeit vorsieht.

D. Schlussbestimmungen

§ 26 Aufhebung bestehenden Rechts

¹ Das Dekret vom 22. April 2004⁴ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK-Dekret) wird aufgehoben.

² Die Aufhebung steht unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes vom ...⁵ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse.

§ 27 Änderung bestehenden Rechts

Das Dekret vom 8. Juni 2000⁶ zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

§ 50 *Berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

Die Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod wird im Dekret vom ...⁷ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) und im entsprechenden Vorsorgereglement der Basellandschaftlichen Pensionskasse geregelt.

§ 50a Absätze 1 - 3

aufgehoben

§ 28 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Dekrets

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

⁴ GS 35.0093; SGS 834.2

⁵ GS...; SGS...

⁶ GS 33.1248; SGS 150.1

⁷ GS...; SGS...